



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Caisse de prévoyance du personnel de l'Etat CPPEF  
Pensionskasse des Staatspersonals PKSPF

Rue St-Pierre 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 32 62, F +41 26 305 32 69  
www.pkspf.ch

Freiburg, im Februar 2016

## Versicherungsausweis 2016 - Pensionsplan

---

Im Anhang stellen wir Ihnen den Versicherungsausweis für das Jahr 2016 zu und weisen Sie auf folgende Punkte hin :

### 1. Änderungen, die im Verlauf des Jahres 2015 vorgenommen wurden

- a. Artikel 37 des Reglements über den Pensionsplan (im Folgenden: RPP) - Kürzung der Leistungen bei erhöhtem Risiko

Das erhöhte Risiko wird nicht mehr in Prozenten ausgedrückt, es wird lediglich das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein festgestellt und gemeldet. Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, wurde Artikel 37 mit Wirkung auf den 1. April 2015 angepasst und lautet nun wie folgt : « Wenn die versicherte Person innerhalb von fünf Jahren seit der Aufnahme in den Pensionsplan aufgrund eines vom Vertrauensarzt festgestellten erhöhten Gesundheitsrisikos, für das die Pensionskasse einen Gesundheitsvorbehalt angebracht hat , invalid wird oder stirbt, werden die Leistungen vollständig gekürzt, sofern die Ursache der Invalidität oder des Todes auf das erhöhte Risiko zurückzuführen ist. Die Kürzung gilt lebenslänglich. Die BVG-Minimalleistungen sind jedoch garantiert.».

- b. Tarif der Risikoprämien für die Wohneigentumsförderung – Anhang 1 zum Reglement über die Wohneigentumsförderung (im Folgenden : WEFR)

Der Tarif wurde auf den 1. Januar 2015 angepasst (berechnet mit den VZ 2010-Tafeln zu 3,25%). Von dieser Tarifierhöhung betroffen sind einzig Personen, welche die die Risikozusatzversicherung nach dem 1. Januar 2012 (Inkrafttreten des WEFR) abgeschlossen haben.

### 2. Erläuterungen zum Versicherungsausweis

Adresse, Zivilstand und Beschäftigungsgrad auf dem Versicherungsausweis werden uns von Ihrem Arbeitgeber mitgeteilt. Sollten die gemachten Angaben nicht stimmen, teilen Sie dies bitte Ihrem Personalverantwortlichen mit.

Die während der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung ist auf dem Versicherungsausweis nicht systematisch aufgeführt. Diese wird nur angezeigt, wenn – auf Antrag der versicherten Person – der Betrag berechnet oder wenn sie uns von der früheren Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt wurde.

Die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen wurden auf Grundlage des ungekürzten Jahresgehalts 2016 hochgerechnet, d.h. ohne Berücksichtigung der strukturellen Massnahmen und Einsparungen.

Die Projektionen der Altersleistungen zwischen den im Versicherungsausweis genannten Altersgruppen sind linear. Sie können somit die Altersrente und die Höhe des zur Verfügung stehenden Alterskapitals selber auf das von Ihnen gewünschte Alter berechnen.

### 3. Hinweis auf weitere wichtige Bestimmungen

#### Todesfall

Im Todesfall kann – wenn die Bedingungen erfüllt sind – eine Kapitalleistung ausgerichtet werden. Sofern eine aktiv versicherte Person oder eine begünstigte Person (Invaliden- oder Altersrentner/in) verstirbt, ohne dass der/dem überlebende/n Ehegattin/Ehegatten oder dem/der eingetragene/n Partner/in eine einmalige Abfindung oder eine Pension geschuldet ist, so richtet die Pensionskasse ein Todesfallkapital an die im RPP vorgesehenen Begünstigten aus. Die Begünstigtenrangfolge und die Aufteilung des Kapitals kann von der versicherten Person innerhalb des reglementarisch festgelegten Rahmens (Art. 75 RPP) abgeändert werden

Zu diesem Zweck steht auf unserer Website (unter « Leistungsberechtigte » → « Hinterlassenenleistungen ») ein Formular zur Verfügung; dieses kann – auf Anfrage der versicherten Person – auch mittels Briefpost versandt werden.

#### Austritt

Eine versicherte Person, deren Dienstverhältnis vor dem 58. Altersjahr beendet wird, tritt aus der Kasse aus und hat als solche Anrecht auf eine Austrittsleistung. Das Gleiche gilt auch für eine versicherte Person deren Dienstverhältnis zwischen dem 58. und dem 62. Altersjahr aufgelöst wird **sofern sie weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet ist** (entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden). **Über das vollendete 62. Altersjahr hinaus wird die versicherte Person als pensioniert betrachtet und kommt in jedem Fall in den Genuss von Altersleistungen.**

Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen, kontaktieren Sie uns bitte unbedingt vor Ihrer Abreise, um die erforderlichen Verwaltungsmodalitäten zu regeln.

#### Pensionierung

Eine Pensionierung ist auch schon mit Alter 58 möglich und kann – in Übereinkunft mit dem Arbeitgeber – schrittweise erfolgen. Eine Restaktivität kann jedoch nie unter einen Beschäftigungsgrad von 40% fallen, ausser der Arbeitgeber beantrage eine Ausnahme. Eine Teilpensionierung kann sukzessive erhöht werden, im Maximum jedoch höchstens zweimal nacheinander (Art. 46 RPP).

Die versicherte Person kann eine einmalige Kapitalauszahlung im Gegenwert von maximal einem Viertel der Altersrente beanspruchen. Der **schriftliche** Antrag hierzu muss der Pensionskasse **spätestens drei Monate vor Entstehen des Rentenanspruchs** (Art. 35 RPP) **zwingend** vorliegen. Auf unserer Website (unter « Leistungsberechtigte » → « Altersleistungen ») finden Sie das Antragsformular zum Ausfüllen. Wir erinnern Sie daran, dass für verheiratete, getrennt lebende oder eingetragene Lebenspartner die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder Partners notwendig ist.

Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen, kontaktieren Sie uns bitte unbedingt vor Ihrer Abreise, um die erforderlichen Verwaltungsmodalitäten zu regeln (Adressänderung, Angaben zur Zahlungsverbindung, Erhebung der Quellensteuer, ...).

#### AHV-Vorschuss

Findet die Pensionierung vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter (64 für Frauen, 65 für Männer) statt, kann die versicherte Person **bis spätestens zwei Monate vor ihrem Pensionierungsdatum** einen AHV-Vorschuss verlangen, welche die Rente aus der ersten Säule bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter (Artikel 52 ff. RPP) ersetzt. Der Vorschuss wird der Teuerung nicht angepasst.

Seine Höhe kann von der versicherten Person innerhalb bestimmter Grenzen festgelegt werden. Er muss entweder durch eine Einmalzahlung der versicherten Person oder aber über einen lebenslangen, monatlichen Abzug auf der Alterspension zurückbezahlt werden. Der Arbeitgeber kann sich aber an dessen Rückerstattung beteiligen. Wenn sämtliche Bedingungen erfüllt sind, beteiligt sich der Staat als Arbeitgeber zu 90% an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses.

**Für die Ermittlung des Leistungsbetrages sowie die Bedingungen einer Beteiligung des Arbeitgebers an dessen Rückerstattung müssen Sie sich direkt mit Ihrem Personalverantwortlichen in Verbindung setzen.**

Des Weiteren erinnern wir Sie daran, dass die künftigen Renten mittels Einkaufs/Einkäufen, welche/r bei den Steuern im Prinzip voll abzugsfähig ist/sind (Artikel 22 ff. RPP), verbessert werden können.

#### Weitere Informationen

Die künftigen Renten können mittels Einkaufs/Einkäufen, welche/r bei den Steuern im Prinzip voll abzugsfähig ist/sind (Artikel 22 und ff. RPP), verbessert werden.

Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht 2015 stehen Ihnen ab Ende Mai 2016 auf unserer Website zur Verfügung. Sie können Ihnen – auf Anfrage – auch per Post zugestellt werden.

Das Personal der Pensionskasse steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung :

- |   |   |                                    |
|---|---|------------------------------------|
| ▪ Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität  | Frau Isabelle Piller<br>Frau Eleni Baechler | 026 / 305 32 68<br>026 / 305 73 59 |
| ▪ Leistungen bei Pensionierung oder Tod   | Frau Anne Gillard                           | 026 / 305 32 64                    |
| ▪ Eintritte, Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Wohneigentumsförderung, Berechnung der während der Ehe erworbenen Freizügigkeitsleistung | Herr Andres Urben                           | 026 / 305 32 67                    |
| • Austritte, Übertrag der Austrittsleistungen   | Frau Liliane Krattinger                     | 026 / 305 32 61                    |
| • Unbezahlte Urlaube  | Frau Isabelle Gobet                         | 026 / 305 73 55                    |